

Ausbildung nach VOBASOF

Ermittlung des Gesamtergebnisses der Staatsprüfung gemäß § 16 (7) VOBASOF i. V. m. § 34 OVP vom 10.04.2011

Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung

.....

.....
 geboren am in

hat die Ausbildung nach VOBASOF vom bis geleistet.

Prüfungsfach: **Förderschwerpunkt LE / ES (Unzutreffendes bitte streichen)**

Unterrichtsfach gem. § 16 (3) VOBASOF:

Ausbildungsnoten gemäß § 14 VOBASOF:

	Note		Gewichtung		
Langzeitbeurteilung der Schule gemäß § 14 VOBASOF		x	5	=	
					+
Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung gemäß § 14 VOBASOF		x	5	=	

Prüfungsnoten gemäß § 16 (7) VOBASOF i. V. m. § 28 OVP

Note der Schriftlichen Arbeit*		x	2	=	
					+
Note der Unterrichtspraktischen Prüfung*		x	4	=	
					+
Note des Kolloquiums* (mündliche Prüfung)		x	4	=	
					=
Summe der gewichteten Noten				:	

: 20 =

(Note in Worten)

(Gesamtergebnis der Staatsprüfung*)

Der Prüfling hat die Staatsprüfung

nicht bestanden gemäß § 16 (6) VOBASOF i. V. m. § 34 (2) Ziffer 2 OVP*. Die mündliche Prüfung wurde nicht mehr durchgeführt.

nicht bestanden gemäß § 16 (6) VOBASOF i. V. m. § 34 (2) Ziffer 1 OVP*.

nicht bestanden gemäß § 16 (6) Satz 1 VOBASOF*.

bestanden*.

Datum der Prüfung: _____

Prüfungsort/Schule: _____

Beginn des Dienstgeschäftes: _____ Uhr

Ende des Dienstgeschäftes: _____ Uhr

Unterschriften des Prüfungsausschusses:

Vorsitzende/r

Leiter/in der fachübergreifenden Ausbildung

Seminarausbilder/in

(Name)

(Name)

(Name)

* Die Prüfungsnoten und das vorläufige Gesamtergebnis der Staatsprüfung sind dem Prüfling mündlich bekannt gegeben worden.

**Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramts für
sonderpädagogische Förderung (VOBASOF) vom 20. Dezember 2012 i. V. m.
Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an
Schulen (OVP) vom 10.04.2011**

§ 28 OVP (Verordnungstext)
Noten

Die einzelnen Ausbildungs- und Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1):	eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
gut (2):	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3):	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht;
ausreichend (4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5):	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6):	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

§ 16 VOBASOF i. V. m. § 34 OVP (Verordnungstexte zusammengeführt und bearbeitet)
Verfahren der Staatsprüfung und Ermittlung des Gesamtergebnisses

1) Das Prüfungsamt ermittelt das Ergebnis der Staatsprüfung aus der durch zwanzig geteilten Summe der Notenwerte

1. der fünffach gewichteten Note der Langzeitbeurteilung der Schule (25 vom Hundert),
2. der fünffach gewichteten Note der Langzeitbeurteilung des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung (25 vom Hundert),
3. der zweifach gewichteten Note der Schriftlichen Arbeit (10 vom Hundert),
4. der vierfach gewichteten Note der Unterrichtspraktischen Prüfung (20 vom Hundert) und
5. der vierfach gewichteten Note des Kolloquiums (mündliche Prüfung) (20 vom Hundert).

Es stellt das unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen errechnete Gesamtergebnis mit einer Note gemäß § 28 OVP fest. Die Gesamtnote hat folgende Notenbezeichnung:

sehr gut:	bis 1,49,
gut:	1,50 bis 2,49,
befriedigend:	2,50 bis 3,49,
ausreichend:	3,50 bis 4,00,
mangelhaft:	über 4,00.

Weitere Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

2) Die Staatsprüfung ist bestanden, wenn

1. das Gesamtergebnis,
2. die Note für die Unterrichtspraktische Prüfung,
3. die Note für die mündliche Prüfung (Kolloquium)

mindestens „ausreichend“ (4,00) sind.

Das Prüfungsamt teilt das Prüfungsergebnis schriftlich mit.